



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 187

An das
Bundespräsidium des
Nationalrates
c/o Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W I E N

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1988)
Zl: 18 GE 00
Datum: 25. MRZ. 1988
Verteilt: 25.3.1988 Rosmar
St. Schanzl

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Wp/Dr.Rie/KS

(0222) 65 05
4282 DW

Datum
24.03.88

Betreff

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird
(Marktordnungsgesetz-Novelle 1988)**

Unter Bezugnahme auf die Aussendung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 19. Februar 1988 gestattet sich die Bundeswirtschaftskammer, dem Präsidium des Nationalrates 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1988), mit der Bitte um weitere Veranlassung zu übermitteln.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

J. Baumgärtner

Beilage



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer

Bundeskammer A-1045 Wien
Postfach 187

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 W I E N

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Wp 5/87/Dr.Rie/KS

(0222) 65 05
4282 DW

Datum
22.03.88

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird
(Marktordnungsgesetz-Novelle 1988)

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beeckt sich, unter Bezugnahme auf das Schreiben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 19.2.1988, zl. 13.100/01-I C 7/88, mit dem der Entwurf der Marktordnungsgesetz-Novelle 1988 zur Begutachtung übermittelt wurde, folgende Stellungnahme abzugeben:

Die grundsätzliche Absicht, die österreichische Marktordnung an die Erfordernisse eines größeren europäischen Marktes heranzuführen, wird begrüßt, scheint jedoch nicht in allen Bereichen mit der nötigen Konsequenz verfolgt zu werden. Wenn die Novelle davon ausgeht, daß in den Verarbeitungsbereichen die Struktur anpassung beschleunigt und erhöhte Flexibilität gefördert werden soll, so wird dieses Ziel nur schwer durchsetzbar sein, wenn nicht auch auf der agrarischen Erzeugerseite wettbewerbsfähige Einheiten angestrebt werden. Die Bundeskammer kann keiner Lösung zustimmen, welche die Erzeuger der Rohprodukte durch amtliche

- 2 -

Preisregelungen vor Marktrisiken schützt, die Verarbeitungsseite jedoch unter den Prämissen von intensivem Wettbewerb und nicht geregelten Preisen agieren muß. Gerade im Hinblick auf die EG-Agrarmarktordnungen sollten amtliche Preisregelungen vermieden und durch Richtpreisvereinbarungen, die durch Interventionsregelungen abzusichern wären, zu ersetzen. Da die Anpassung an die Bedingungen des größeren europäischen Marktes nicht ohne eine gleichgerichtete Politik auf Erzeuger- und Verarbeiterseite möglich sein wird, darf die amtliche Fixierung von zum Teil wesentlich höheren Erzeugerpreisen nicht Bestandteil der Marktordnung sein. In dem Maße, in dem sich die Agrarpolitik immer stärker eines vielfältigen Instrumentariums der Mengensteuerung bedient, muß auch dieses so flexibel gestaltet und handhabbar sein, daß es eher der Förderung von Vollerwerbsbetrieben als der Konsolidierung von Nebenerwerbsbetrieben zu dienen geeignet ist. Der gegenständliche Entwurf kann, aus Gründen die später noch im Detail dargelegt werden, diesen Ansprüchen nicht gerecht werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

ad § 3 (2): Durch das bestehende Ausgleichssystem wurde das Preisniveau der Verarbeitungsprodukte im Vergleich zum Ausland zulasten der Trinkmilch und einiger Verarbeitungsprodukte wie z.B. Schlagobers verzerrt. Besonders in den grenznahen Gebieten der westlichen Bundesländer begünstigt dies Kaufkraftverlagerungen und verursacht bei Konsumenten wie Kaufleuten einigen Unmut. Es müßte daher ausdrücklich festgehalten werden, daß Erzeugnisse aus Milch nur dann belastet werden dürfen, wenn aus wichtigen Gründen die Belastung der angelieferten Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch nicht hinreicht, um die gem. § 5 vorgesehnen Zuschüsse zu finanzieren.

- 3 -

ad § 4 (2): Die Vollziehung dieser Bestimmung wirft Probleme auf: erzielbare Preise sind feststellbar, die Verknüpfung mit dem Kriterium der Angemessenheit macht den Ansatz jedoch unpraktikabel. Woran sollte der Preis gemessen werden: an der Marktmacht der Verarbeiter, den Bedürfnissen des Konsumenten oder/und den Erfordernissen der Erzeugerpreisbildung? Als weiteres Kriterium werden die Kosten eines möglichst wirtschaftlich geführten Be- und Verarbeitungsbetriebes angeführt. Dies könnte in der Praxis zur Annahme führen, daß nun die Kosten eines Betriebes als Maßstab für produktbezogene Zuschüsse heranzuziehen sind. Nun hat sich im Bereich des Abrechnungssystems für Hartkäsereien gezeigt, daß die unterschiedlichen österreichischen Gegebenheiten es nahelegen, die Kosten mehrerer rational geführter Unternehmen als Grundlage für Entscheidungen heranzuziehen. Diese Möglichkeit müßte auch unter den neuen Rahmenbedingungen gesichert sein.

Die Einwendungen zu § 4 (2) gelten sinngemäß auch für § 5 (2) des Entwurfes.

ad § 5 (3): Die Bundeskammer reklamiert die Aufnahme von Zuschüssen für die Stilllegung von Betrieben bzw. Betriebsstätten. Eine derartige Regelung, die durchaus kürzer befristet sein könnte als das Gesetz selbst, würde einen wesentlichen Impuls zur Strukturveränderung geben. Die Mittel für eine Stilllegungsaktion sind im Milchwirtschaftsfonds schon derzeit vorhanden.

ad § 5 (5): Diese Bestimmung basiert auf amtlich festgelegten Erzeugerpreisen. Im Hinblick auf die eingangs gemachten grundsätzlichen Ausführungen lehnt die Bundeswirtschaftskammer die vorgesehene Verankerung amtlich

- 4 -

festgelegter Erzeugerpreise im Marktordnungsgesetz ab.

ad § 15: Die im Abs.1 Zif 1 vorgesehene Möglichkeit des Fonds, Be- und Verarbeitungsbetriebe anzuweisen, ihre Produkte an den wirtschaftlichen Zusammenschluß, in dessen Einzugsgebiet sie liegen (besser: dem sie angehören), auszudienen, ist durch die Realität längst überholt. Ein lückenloses Netz von sogenannten Liefer- und Verwertungsverträgen verpflichtet schon heute die Genossenschaftsverbänden angehörenden Be- und Verarbeitungsbetriebe, alle Verkäufe jenseits ihres Versorgungsgebietes zu unterlassen und die Waren nur über die Verbände zu vermarkten. Zweckmäßiger wäre daher eine Bestimmung, wonach die Betriebe ihre Produkte grundsätzlich frei an jeden Kunden verkaufen dürfen und daß es den Nachfragern möglich sein sollte, direkt bei den Verarbeitern einzukaufen, es sei denn, rechtlich zugelassene Vertriebsbindungen beinhalten andere Vertriebswege.

Die im Abs.5 vorgesehene Einschränkung der Dispositionsmöglichkeit des Fonds auf die Sicherstellung der Frischmilchversorgung ist zu eng. Im Hinblick auf die in Expertenkreisen weithin vorherrschende Absicht, den österreichischen Markt als Frischproduktemarkt zu erhalten, sollte die Dispositionsmöglichkeit jedenfalls die gesamte Flüssig-Palette einschließlich von Frischkäse erfassen. Es muß auch mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß die in Abs.5 vorgesehene Regelung nicht die gesamte Trinkmilchpalette erfaßt, wodurch in der Praxis bewirkt würde, daß der Markt für H-Milcherzeugnisse de facto monopolisiert würde. Da ein Anbieter mit einem großen Marktanteil, mit Bezugsproblemen bei Rohmilch zu kämpfen hätte. Die Bun-

- 5 -

deskammer erwartet, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nach einer eingehenden Marktanalyse die Abs.1 und 5 entsprechend ändern wird.

ad § 75:

Die vorgesehene Handelbarkeit der Richtmengen findet nicht die Zustimmung der Bundeswirtschaftskammer. Zunächst ist davon auszugehen, daß die Richtmenge ein Eigentumsrecht des Milcherzeugers ist, über welches er zur Gänze oder zu Teilen verfügen können sollte. Dies würde sowohl eine optimale Verwertung begünstigen, aber auch eine Reduktion des Betriebsumfanges ermöglichen. Die nunmehr vorgesehene Handelbarkeit ist auch im Lichte einer optimalen Ressourcenallokation zu sehen: die in Abs.3 vorgesehene regionale Beschränkung und vor allem die in Abs.6 geregelten Höchstausmaße von 5004 kg und 60.000 kg sind keine Signale in Richtung Förderung von im europäischen Kontext wettbewerbsfähigen Vollerwerbsbetrieben.

Die Bundeswirtschaftskammer plädiert nachhaltig für eine signifikante Anhebung der genannten Höchstmengen beim Erwerb im Einzelfall und für eine österreichweite Handelbarkeit, wobei ein Vorkaufsrecht für den Bereich des jeweiligen Bundeslandes vorstellbar ist.

ad Art.III: Angesichts der schwierigen Umsetzung der Bestimmungen der Novelle in die Praxis erscheint es unabdingbar, die Übergangsfrist einheitlich mit 31.12.1989 festzusetzen. Das dem Gesetz vorschwebende neue Zuschußverfahren kann nicht in wenigen Monaten verwirklicht werden. Darüber hinaus würde es sich im Sinne der Setzung struktureller Signale durchaus empfehlen, einen Probelauf des neuen Systems noch parallel zum bestehenden Abrechnungssystem durchzuführen. Dies be-

- 6 -

dingt jedoch ebenfalls eine zumindest 1 1/2-jährige Übergangsperiode.

Die Bundeskammer verweist weiters auf Punkt 5 der Beilage 13 des Arbeitsprogrammes der Bundesregierung, wonach spätestens ab 1.7.1988 die Übertragung betrieblicher Entscheidungen vom Milchwirtschaftsfonds an die Be- und Verarbeitungsbetriebe zu erfolgen hat. Dazu gehören u.a. Investitionsgenehmigungen mit Ausnahme von neuen Betrieben, Produktionsentscheidung und Inverkehrsetzung.

Die gegenständliche Novelle nimmt auf diese wichtige Zielsetzung nicht unmittelbar Bedacht. Die Bundeswirtschaftskammer erinnert daher an diese noch ungelöste Aufgabe und schlägt vor, diese im Rahmen eines Abkommens zwischen den Regierungsparteien und den die Fondsverwaltung tragenden Sozialpartnern zu verwirklichen. In diesem Rahmen könnte auch der Umfang der derzeitigen Versorgungsgebietsregelung für diverse Produkte neu geregelt werden.

B) Getreidemarktordnung

Die einzige materielle Änderung der Getreidemarktordnung enthält Zif 21, in welcher festgelegt ist, daß in Hinkunft nicht der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft über Vorschlag des Getreidewirtschaftsfonds Ein- und Ausfuhrpläne festzulegen hat, sondern der Getreidewirtschaftsfonds selbst, der sogenannte "Vermarktungspläne" beschließt. Die Bundeswirtschaftskammer erhebt gegen diese Neuformulierung keinen Einwand, falls mit dieser Bestimmung nicht ein weiterer Schritt gesetzt werden sollte, um den Bund aus seiner Pflicht zur Bedeckung der Überschußverwertung zu entlassen. Der wesentlichste Teil der Getreidemarktordnung besteht in der Finanzierung der Verwertungsmaßnahmen. Über die dem Getreidewirtschafts-

fonds zufließenden Mittel entscheidet der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Finanzminister. Um eine funktionierende Getreidemarktordnung aufrecht zu erhalten, wird es in Zukunft mehr denn je notwendig sein, die Beziehung zwischen den Maßnahmen des Getreidewirtschaftsfonds und den Verfügungen der beiden Bundesminister besser aufeinander abzustimmen. Die Ein- und Ausfuhrpläne hatten bereits bisher geringe Bedeutung, sodaß die Erstellung sogenannter Vermarktungspläne des Getreidewirtschaftsfonds den Ein- und Ausfuhrplänen, welche bisher der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft festgelegt hat, gleichkommt.

Zur Getreidemarktordnung wird im Vorblatt ausgeführt, daß hinsichtlich der für den Getreidebereich aufzubringenden Kosten die Verhandlungen nicht abgeschlossen sind. Allfällige, sich aus dem Getreidekonzept ergebende Änderungsnotwendigkeiten sollen daher erst im Zuge der parlamentarischen Verhandlungen in die Marktordnung einfließen.

Im Rahmen der Novellierung der Getreidemarktordnung sollten auch Maßnahmen in Erwägung gezogen werden, um daß zollbegünstigte Jahreskontingent in Höhe von 5.200 to aus den Waren der Unternummern 2309 10 A 2a, 2309 10 B 2a, 2309 90 B1 B1 und 2909 90 B2 B1 administrieren zu können. Die Bundeswirtschaftskammer wird sich gestatten, dazu nähere Unterlagen nachzureichen.

Hinsichtlich des Umfanges der dem Teil Getreidewirtschaft der Marktordnung unterliegenden Waren wurde beantragt, Gerste für Brauzwecke aus der Marktordnung herauszunehmen.

Als Begründung dafür wird vom zuständigen Verband der Brauereien Österreichs angeführt, daß nicht zuletzt das Jahr 1987

sehr deutlich zeigte, daß die geltende Marktregelung hinsichtlich Gerste für Brauzwecke sich nicht bewährt habe:

- Es würden kaum spezielle Braugersten gezielt angebaut. Den Brauereien und Mälzereien werde das Ergebnis eines Aussiebverfahrens aus Mengengerstengemischen angeboten.
- Trotz Anbaus nach reinen Mengengrundsätzen würden die inländischen Preise um ca. 10 - 15 % über jenen der EG liegen.
- Der Landwirt bekomme beispielsweise weniger als ein Landwirt in der BRD, obwohl dort Brauer und Mälzer die Braugerste zu günstigeren Bedingungen einkauften.
- Es konnte für den Fall nötiger Braugerstenimporte keine wirtschaftlich sinnvolle Importregelung geboten werden.

Da dieses bisherige System unbefriedigende Qualitäten zu hohen Preisen mit sich gebracht hätte, ohne der Landwirtschaft Vorteile zu bringen, sei Braugerste aus dem System der Marktordnung herauszunehmen. Dies würde insbesondere auch die Aufhebung des Meldesystems im Getreidewirtschaftsfonds nach sich ziehen, da ein solches System mit bürokratischem Aufwand ohne jeden Nutzen für die Landwirtschaft und für die Verarbeitungsbetriebe wäre. Ohne bürokratische Formalismen wäre darauf zu achten, daß die Landwirtschaft nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen speziell für Brauzwecke geeignete Gerste anbaue und den Verarbeitungsbetrieben die notwendigen Rohstoffe nicht nur in einer entsprechenden Qualität, sondern auch zu am internationalen Preisniveau orientierten Preisen anbieten könnte. Nur so könnten Absatzmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Produzenten einerseits und die Wettbewerbsfähigkeit der Verarbeitungsbetriebe andererseits gesichert und gesteigert werden. Sicherzustellen wäre auch, daß Brauer und Mälzer im Falle von unzureichender Versorgung mit qualitativ und preis-

- 9 -

lich entsprechender Braugerste aus dem Inland auch ungehindert Zugang zum ausländischen Markt hätten.

C) Gemeinsame Bestimmungen

1) Zu Zif 29:

Diese Ziffer enthält eine Änderung der Fondsorgane durch den Wegfall der Verwaltungskommission.

Das neue Hauptorgan der Fonds soll in Hinkunft der jeweilige geschäftsführende Ausschuß sein. Gültige Beschlüsse der geschäftsführenden Ausschüsse bedürfen einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

Der beabsichtigte Entfall der Verwaltungskommission erscheint akzeptabel, wenn die geschäftsführenden Ausschüsse gleichzeitig um je ein Mitglied und Ersatzmitglied je Fraktion aufgestockt werden. Für die Bundeswirtschaftskammer ist eine derart zusammengesetzte Kommission deshalb von vorrangigem Interesse, damit die interessierten Sektionen Industrie, Gewerbe und Handel auch vertreten sein können.

2) Zu Zif 29 (§ 54):

§ 54 der Marktordnungsgesetz-Novelle 1988 zählt zu den Organen der Fonds auch die Geschäftsführer.

Die Geschäfte des Getreidewirtschaftsfonds hat bisher immer die Geschäftsführung, d.h. der Obmann gemeinsam mit dem Geschäftsführer, besorgt. Diese Regelung hat sich bewährt und sollte nach Meinung der Bundeswirtschaftskammer beibehalten werden.

- 10 -

3) Zu Zif 29 (§ 56 Abs.3):

Die Neuregelung des § 56 Abs.3 sieht vor, daß die Fonds hinsichtlich der durch Dienstvertrag eingeräumten Ansprüche auf Zusatzpensionen die erforderlichen Vorsorgen zu treffen haben, um die Weiterzahlung dieser Pensionen auch für den Fall der Auflösung der Fonds zu sichern.

Diese Regelung trifft lediglich den Getreidewirtschaftsfonds, da im Milchwirtschaftsfonds entsprechende Vorsorgen bereits getroffen wurden. In diesem Zusammenhang erhebt sich jedoch die Frage, woher das Geld für die geforderte Vorsorge kommen soll.

4) Zu Zif 32:

§ 62 Abs.2 enthält die Bestimmung, wonach die Fonds vorzusorgen haben, daß die eingegangenen Verbindlichkeiten das jeweils vorhandene Vermögen nicht oder nicht wesentlich übersteigen.

Es müßte klargestellt werden, was der Ausdruck "das jeweils vorhandene Vermögen" bedeutet. Vom Getreidewirtschaftsfonds werden Exportbeschlüsse auch dann gefaßt, wenn die dazu nötigen Finanzierungsmittel noch nicht vorhanden sind, jedoch zu einem späteren Zeitpunkt eintreffen werden. Es stellt sich somit die Frage, ob damit auch das jeweils vorhandene Vermögen gemeint ist. Sollte das nicht sein, würde die Gestion des Getreidewirtschaftsfonds und damit auch seine Effizienz verschlechtert werden.

5) Zu Zif 37:

§ 66 Abs.3 legt fest, daß die Fonds dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft einzelbetriebliche Daten zur Verfügung zu stellen haben.

- 11 -

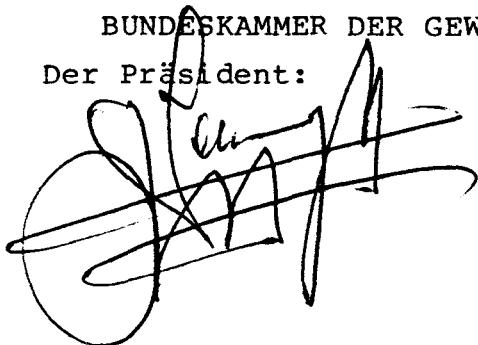
Im Rahmen der Getreidewirtschaft handelt es sich dabei um jene Einzeldaten, die der Getreidewirtschaftsfonds aufgrund der von ihm einzuhebenden Beiträge (Verwertungsbeitrag, Förderungsbeitrag auf Düngemittel usw.) erhebt. Da in diesen Fällen auch wesentliche Bestimmungen der Bundesabgabenordnung gelten, sind diese Abgaben Steuern gleichgesetzt. Das Marktordnungsgesetz enthält deshalb die Bestimmung, daß die im Zusammenhang mit der Beitragserhebung bekannt gewordenen Einzeldaten nur für Zwecke der Beitragserhebung verwendet werden dürfen.

Die Bundeswirtschaftskammer vertritt die Auffassung, daß dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur besseren Beurteilung des Getreidemarktes alle Daten zur Verfügung gestellt werden, die für diesen Zweck erforderlich sind. Dazu ist es nach Meinung der Bundeskammer jedoch nicht erforderlich, daß mit den Einzeldaten auch die Namen der Firmen dazu bekannt gegeben werden. Die Bundeskammer lehnt aus diesem Grunde die Bestimmung zu Zif 37 ab.

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft entsprechend werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

